

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 44 - 46

Umfang der Baulast an einem Schulhause

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

2.

Umfang der Baulast an einem Schulhause.

Vergl. Bd. XIII S. 45 Nr. 4; Bd. XVIII S. 352; Bd. XIX S. 93*; Bd. XXII S. 388.

Mehreren Gemeinden steht das Recht zu, ein der Standesherrschaft F. gehöriges Haus als Schulhaus und Lehrerwohnung zu benützen.

Als dieses Haus abbrannte, weigerte sich die Standesherrschaft, dasselbe wieder aufbauen zu lassen und berief sich zur Rechtfertigung dieser Weigerung auf den Grundsatz, daß mit dem Untergange der dienenden Sache das darauf haftende Recht Dritter von selbst erlösche.

Die Gemeinden bestritten in dem hierüber entstandenen Prozesse die Anwendbarkeit dieses Satzes auf den konkreten Fall und machten zugleich geltend, daß der Standesherrschaft die Baulast hinsichtlich des fraglichen Hauses obliege, daß auch hieraus die Verbindlichkeit derselben zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes fließe, weshalb sie die Klagebitte stellten, die Standesherrschaft zum Wiederaufbaue des Hauses anzuhalten.

Das Gericht erster Instanz erachtete die Klage für begründet und legte den klagenden Gemeinden Beweis darüber auf, daß der beklagten Standesherrschaft die Baulast hinsichtlich des bezeichneten Hauses obliege.

Das Gericht zweiter Instanz pflichtete jedoch der Ansicht der Beklagten bei, daß durch den Untergang des Hauses auch die darauf ruhende Gerechtsame der Gemeinden erloschen sei, und entband demgemäß die beklagte Standesherrschaft von der gestellten Klage.

Auf eingelegte Revision stellte der oberste Gerichtshof das erstrichterliche Beweisinterlokut wieder her aus nachstehenden Gründen:

Es steht unbestritten fest, daß die klagenden Gemeinden das Recht hergebracht haben, das der beklagten Standesherrschaft gehörige Haus zur Abhaltung der Schule und zur Lehrerwohnung zu benutzen.

Dieses Recht schließt, so wie es einen fort dauernden bleibenden Zweck zum Gegenstande hat, so auch für die Standesherrschaft die bleibende, nie erlöschende Verbindlichkeit in sich, durch Gestattung der den Gemeinden zukommenden Gerechtsame den Schulzweck zu fördern und zum Schulunterrichte beizutragen. Der Schulzweck jener Gemeinden ist gewissermaßen in den analogen Betracht der berechtigten Person zu stellen.

Die Standesherrschaft hat diese ihre Verbindlichkeit auch bisher insoweit anerkannt, daß sie das fragliche Haus in der Brandasssekuranstalt versichern ließ und die treffenden Beiträge in dieselbe berichtigte.

Dermalen handelt es sich darum, ob durch das Abbrennen des Hauses auch das auf demselben ruhende Recht der klagenden Gemeinden erloschen sei oder noch fortbestehe, und ob aus der angeblichen Baupflicht der Standesherrschaft die Verbindlichkeit zur Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes sich ergebe.

Das Gericht voriger Instanz hat die erste Frage bejaht, sonach angenommen, daß nach gesetzlichen Bestimmungen durch das Abbrennen des Hauses von selbst das Recht der klagenden Gemeinden erloschen sei.

Allein bei den geschilderten sonderheitlichen Verhältnissen des vorliegenden Falles lassen sich die Grundsätze der römischen Servituten oder der deutsch-

rechtlichen Reallasten schon an sich nicht unbedingt hieher anwenden; entscheidend bleibt vielmehr, daß das Recht der Gemeinden auf einen fortdauernden Zweck gerichtet ist, und daß diesem nur eine bleibende, nie erlöschende Verbindlichkeit der Standesherrschaft entspricht.

Selbst aus der jedem Eigenthümer zukommenden Befugniß, eine Sache beliebig zu derelinquiren, vermag die Standesherrschaft nicht das Recht abzuleiten, den Wiederaufbau des abgebrannten Hauses ohne Weiteres zu unterlassen, weil wohlervorbene Rechte Dritter in Mitte liegen und die Befugniß der freien Verfügung wesentlich beschränken.

Ist es überdies richtig, wie klägerischer Seite behauptet wird, daß der beklagten Standesherrschaft die Baulast hinsichtlich des Schulhauses obliegt, so tritt die Verbindlichkeit derselben zum Wiederaufbaue des abgebrannten Gebäudes nur noch klarer und dergestalt zu Tage, daß das Schicksal des gegenwärtigen Prozesses lediglich darauf beruht, ob die diesfallige Behauptung der klagenden Gemeinden sich in Richtigkeit verhalte. Denn in diesem Falle kommt der schon öfters oberstrichterlich adoptirte Grundsatz zur Anwendung, daß, wenn die Baupflicht an ein Gebäude geknüpft ist, welches, wie hier das Schulhaus, einen bestimmten Zweck hat, alle zur Erreichung dieses Zweckes nöthigen Mittel aufgeboten werden müssen, weil die Mittel dann von dem Zwecke unzertrennlich sind.

Es war daher den klagenden Gemeinden, wie im erstrichterlichen Erkenntnisse geschehen, der Beweis über die der Standesherrschaft obliegende Baupflicht aufzuerlegen.

Dabei versteht sich übrigens von selbst, daß zur Wiederherstellung des abgebrannten Hauses zuvörderst und unter allen Verhältnissen die aus der Brandassekuranzkasse zu erwartende Entschädigung